Bundesamt
für Justiz

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig[1]. Die Gebühr beträgt derzeit 13 Euro. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen[2] kann die Gebühr für das Führungszeugnis entfallen.

Die Gebühr entfällt, wenn das Führungszeugnis zur Ausübung einer **ehrenamtlichen Betreuung**[3] oder einer **ehrenamtlichen Tätigkeit**, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d Einkommenssteuergesetz genannten freiwilligen Dienste[4] ausgeübt wird, benötigt wird.

Die Gebühr kann darüber hinaus auf Antrag ermäßigt werden oder entfallen[5], wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person (**Mittellosigkeit**) oder sonst aus Billigkeitsgründen (**besonderer Verwendungszweck**) geboten erscheint.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden. Erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

---

[1] Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG)

[2] Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG

[3] nach § 19 Abs. 1, § 21 Betreuungsorganisationsgesetz

[4] Darunter fallen:

- Freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes
- Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes
- Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr.375/2014 (ABI. L 202 vom 8.6.2021, S. 32)
- Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016
- Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S.77)

[5] § 10 JVKostG

Verfahren: Das Führungszeugnis wird bei der Meldebehörde beantragt

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, weil das Führungszeugnis zur Ausübung einer **ehrenamtlichen Betreuung** oder einer **ehrenamtlichen Tätigkeit** (unter den oben genannten Voraussetzungen) benötigt wird, ist in jedem Fall von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Die Gebührenbefreiung ist in diesen Fällen gesetzlich vorgegeben.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung wegen **Mittellosigkeit** oder eines **besonderen Verwendungszwecks** gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Über die Gewährung einer Gebührenbefreiung entscheidet die Registerbehörde hier nach eigenem Ermessen und je nach Einzelfall. In diesen Fällen besteht jedoch kein gesetzlicher Anspruch auf eine Gebührenbefreiung.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen.

Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist die antragstellende Person durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann.

Hält die antragstellende Person den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform zusammen mit den eingereichten Nachweisen an das
Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn,
zur Entscheidung zu übersenden.

Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden.

Als vereinfachte Nachweise einer Mittellosigkeit können daher (zum Antragszeitpunkt geltende) Bescheide über den Bezug von folgenden sozialen Leistungen akzeptiert werden:

› Bürgergeld
› Sozialhilfe
› Kindergeldzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)
› Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
› Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
› Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

In allen anderen Fällen kommt es auf die konkreten Einkommensverhältnisse und die finanzielle Situation der antragstellenden Person und möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an.

Anforderungen an den Nachweis des besonderen Verwendungszwecks

Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser konkret nachzuweisen. Eine Gebührenbefreiung wegen besonderen Verwendungszwecks ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das Führungszeugnis für eine im Gemeinwohl liegende ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, die nicht unter die auf Seite 1 des Merkblatts aufgeführten Tätigkeiten fällt.

Kein besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das Führungszeugnis für

› eine haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung,
› eine Adoption,
› die Tätigkeit als Tagespflegeperson,
› den freiwilligen Wehrdienst,
› Praktika im Rahmen der schulischen sowie der beruflichen Ausbildung oder
› Praktika im Rahmen des Studiums

benötigt wird. In diesen Fällen ist eine Gebührenbefreiung daher **nicht** möglich.

Verfahren: Das Führungszeugnis wird online beim Bundesamt für Justiz beantragt

Im Online-Formular zur Beantragung des Führungszeugnisses wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung ist hochzuladen. Die oben genannten Anforderungen an den Nachweis des Gebührenbefreiungsgrundes gelten entsprechend.